

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen

KRS1-V-05199/011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Dagmar Brunner

(0 27 32) 9025

Durchwahl

30323

Datum

27. Juni 2025

Betrifft

STRABAG AG, L 7004, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Sanierung der Regenwasserkanalisation) auf oder neben der L 7004 im Bereich von km 0,060 bis km 0,430 im Gemeindegebiet von Schönberg am Kamp, KG Fernitz, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 1. August 2025:

„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 1 StVO 1960 im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L7004 mit dem Zusatz **„Zufahrt für Baustellen- und Anrainerverkehr gestattet“**

Umleitung über L7004 – LB34 – L64 – L7004

„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 1 StVO 1960 mit dem Zusatz **„Zufahrt für Anrainerverkehr bis Baustelle gestattet“** an der Kreuzung der LB34/L7004 bzw. L7004/L64

„Überholen verboten“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 4a StVO 1960 von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 10a StVO 1960 **auf 30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

„**Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 11 StVO 1960 jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit b Z 15 StVO 1960 mit dem Zusatz „**Fußgänger**“ in Richtung zum freien Fahrbahnrand weisend

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. B e r n d l

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--